



Satzung Turngemeinde Karlsruhe-Aue 1895 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Turngemeinde Karlsruhe-Aue 1895 e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Karlsruhe** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe Durlach, VR 53, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs-, Wettkampf-, Kinder-, Jugend- und Seniorensports verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen jeweils nach Maßgabe der Benutzungs- und Hausordnung des Vereins.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt,

gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag.
- c) Abteilungsbeiträge

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann die rückwirkende Beitragserhöhung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Er ist jeweils zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag/mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der Gesamtturnrat.

Die Ämter in der Turngemeinde Karlsruhe-Aue 1895 e.V. werden ehrenamtlich geführt. Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit, den Mitgliedern des Gesamtvorstands als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach §3, Nr. 26a ESTG zu gewähren. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §2 (3) beschließen, dass dem Gesamtvorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gemäß §3 Nr. 26a ESTG bezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Die Mitgliederversammlung kann auch im virtuellen Raum (online) stattfinden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln.

Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige im Ortsblatt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben; hierzu ist ein passwortgesichertes, nur für Mitglieder zugängliches Verfahren, zu verwenden.
- Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.
8. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt, es sei denn, 20% der anwesenden Mitglieder beantragen geheime Wahl/Abstimmung.
9. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
- f) die Wahl der Jugendleitung durch die Vereinsjugend wird von der Mitgliederversammlung bestätigt
- g) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- h) Wahl des/der Pressereferenten/in
- i) Wahl des/der technischen Leiters/Leiterin
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- m) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- n) Verabschiedung der Beitragsordnung gem. §5 Abs. 1
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- o) Bestätigung der Jugendordnung.
- p) Wahl der/des Ehrenvorsitzenden

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Sportlichen Leiter/in
 - f) dem/der Jugendleiter/in
 - g) dem/der Beauftragten für Seniorensport, Integration und Inklusion
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines/r Nachfolgers/in im Amt.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, zum/zur 1. oder 2. Vorsitzenden oder zum/r Schatzmeister/in ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Er erlässt bei Bedarf Vereinsordnungen, insbesondere die. Ehrenordnung, Geschäftsordnung, und die Hausordnung. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Schatzmeister/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der

Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstands, sowie sonstigen Vereins- und Sportveranstaltungen, gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Gesamturnrat

Der Verein hat einen Gesamturnrat, der zu wesentlichen Angelegenheiten des Vereins gehört wird.

Dem Gesamturnrat gehören an:

- Ehrenvorsitzende
- die Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Helfer/-innen
- Technische Leitung
- Pressereferent/in
- Jugendleitung

Der Gesamtvorstand lädt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung des Gesamturnrates ein. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, in seiner/ihrer Vertretung dem/der 2. Vorsitzenden. Der Gesamturnrat wird in der Sitzung über die wesentlichen Entwicklungen und Vorhaben des Vereins informiert und dazu gehört. Der Gesamtvorstand nimmt an den Sitzungen des Gesamturnrates teil. Bei Bedarf werden fachkundige Personen zu den Sitzungen des Gesamturnrates eingeladen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend wählt in einer gesondert einberufenen Versammlung den Jugendausschuss und den Jugendvorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer des/r Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl des/r Nachfolger/in im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht

übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und hiervon drei Viertel für die Auflösung stimmen.
3. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, muss der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende nach Ablauf eines Monats nochmals eine Versammlung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.